



## Merkblatt Erbengemeinschaft

**Erben mehrere**, so entsteht **automatisch von Gesetzes wegen** eine **Erbengemeinschaft** - unabhängig vom Willen der Erben und des Erblassers.

Dabei kommt es auf die **Stellung als "Erben"** an. Nur weil jemand "erbt" – also was vom Nachlass erhält, muss er nicht Miterbe im rechtlichen Sinne sein. Häufig werden Testamente von Laien formuliert und eine **"Erbeinsetzung"** kann dann möglicherweise nur ein Vermächtnis sein. Ein **Vermächtnisnehmer** ist also solcher nicht Teil der Erbengemeinschaft. Allerdings kann ein Erbe zusätzlich über den Erbteil hinaus auch Vermächtnisse erhalten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die Erbengemeinschaft sehr stiefmütterlich in § 2032 Abs. 1 BGB: "Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen." Die Miterben bilden dann eine **Gesamthandsgemeinschaft**. Der Nachlass bildet dann ein **"Sondervermögen"**. Das wirkt sich auf die Verwaltung und Verfügungsmöglichkeiten der Erben über den Nachlass aus. Ein Miterbe kann also grundsätzlich alleine nicht über den Nachlass verfügen, etwa ein Grundstück verkaufen.

Der Nachlass ist Angelegenheit der Miterben – und zwar jedes einzelnen. Erbengemeinschaften sind nicht demokratisch: Entscheidungen über den Nachlass sind einstimmig zu treffen. Der Grund: alle sind von Nachlass in gleicher Weise – anteilig – betroffen. Folge: Ein einziger Miterbe kann die Erbengemeinschaft blockieren.

### Rechte / Pflichten der Miterben

Rechte der Miterben und damit die Pflichten beziehen sich auf den Nachlass, deren Sicherung, Verwaltung und Auslösung; sie richten zum einem gegen Nachlassgläubiger, -schuldner, gegen die Miterben aber auch gegen über Dritte wie Banken und Behörden (Grundbuchamt, Finanzamt).

### **Sicherung des Nachlasses durch Miterben**

Mit dem Tod des Erblassers geht sein Vermögen (Nachlass) auf die Erben über. Die Miterben werden Besitzer des Nachlasses.

Für den Erhalt der Erbschaft sieht das Gesetz verschiedene sog. Surrogationsregeln vor. Auf diese Weise fallen auch solche Gegenstände in den Nachlass, die noch vom Erblasser bewirkt wurden - z.B. Ansprüche auf Kaufpreiszahlung oder die als Ersatz für die Zerstörung oder Beschädigung von Nachlassgegenständen erworben werden (Versicherungssummen, Schadensersatzansprüche).

### **Rechte der Miterben bei der Nachlassverwaltung**

Miterben verwalten den Nachlass gemeinsam. Sonderregelungen gibt es für die **Notverwaltungsmaßnahmen**. Bei dringlichen Maßnahmen, bei denen andernfalls Schäden entstünden, kann auch ein Miterbe alleine handeln. Einer Verwaltungsmaßnahme der Erbengemeinschaft geht an sich ein **Beschluss der Erbengemeinschaft** voraus. Je nach Art der Maßnahmen ist der Beschluss einstimmig (**außerordentliche Maßnahme**) oder mit Mehrheit (etwa bei Maßnahmen der **ordnungsgemäßen Verwaltung**) zu fassen. Maßgeblich für die Bestimmung der Mehrheit ist die Größe der jeweiligen Erbanteile; also nicht nach Köpfen. Weigert sich ein Miterbe seine Zustimmung zu geben - und ist diese erforderlich - so kann der Miterbe, bei Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung auf Zustimmung verklagt werden. Häufig wird es sinnvoll sein, einem Miterben die Verwaltung zu übertragen. Dies kann durch Vereinbarung durch die Miterben geschehen. Im Verhältnis zu Dritten sollte der Miterbe klarstellen, dass er die Erbengemeinschaft vertritt. So kann er eine persönliche Verpflichtung vermeiden.



## **Nutzung, Früchte und Aufwendungsersatz**

Die Miterben haben Anspruch auf **Nutzung** und Verteilung der **Früchte**.

Jeder Miterbe ist zum Gebrauch der Nachlassgegenstände befugt, soweit der Mitgebrauch der übrigen Miterben nicht beeinträchtigt wird. In der Praxis entstehen Schwierigkeiten bei der Nutzung eines Nachlassgrundstücks - lediglich durch einen Miterben. Hier stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der nutzende Miterbe zu einer Entschädigung - und Tragung der Kosten - verpflichtet ist. Sinnvoll ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

Miterben können für Maßnahmen grundsätzlich ihre Aufwendungen erstatten lassen: **Aufwendungsersatz**. Für den Ersatz der Aufwendungen muss auch nicht die Erbauseinandersetzung abgewartet werden.

Ersatz der Aufwendungen kann ein Miterbe möglicherweise dann nicht gelten machen, wenn er eigenmächtig handelt. Erstattungsansprüche können sich dann vor allem aus Geschäftsführung ohne Auftrag ergeben.

## **Auskunftsrechte zwischen den Miterben**

Zwischen den Miterben bestehen nur ausnahmsweise Auskunftsrechte. Sie werden nach Treu und Glauben gewährt, wenn die Erlangung der Auskünfte durch den Miterben selbst nicht möglich bzw. zumutbar ist, während der in Anspruch genommene die Auskünfte ohne besondere Umstände erteilen kann.

Allerdings bestehen Auskunftsansprüche gegenüber dem Miterben wegen Vorempfängen - die ggf. bei der Erbauseinandersetzung auszugleichen sind.

Ansprüche gegen Miterben können auch in Hinblick auf die Verwaltung durch Miterben bestehen.

## **Auskunftsansprüche der Miterben gegenüber Dritten**

Auskunftsansprüche bestehen gegenüber über den **Erbschaftsbesitzer** oder den **Hausgenossen des Erblassers**.

Jeder Miterbe kann **Einsicht in das Grundbuch**, aber auch in die **Grundbuchakte** nehmen.

Jeder Miterbe kann auch die Grundbuchberichtigung beantragen. Dann wird die Erbengemeinschaft in das Grundbuch eingetragen.

## **Rechte bei der Erbauseinandersetzung**

Von der Verwaltung des Nachlasses ist die Erbauseinandersetzung zur Auflösung der Erbengemeinschaft zu unterscheiden (vgl. Merkblatt zur Erbauseinandersetzung).

Jeder Miterbe kann grundsätzlich jederzeit die [Erbauseinandersetzung](#) verlangen und auch gerichtlich durchsetzen.

Ausnahmen bestehen bei [Auseinandersetzungsverboten](#) durch den Erblasser, Testamentsvollstreckung und bei an einer Vereinbarung der Miterben zur Fortführung der Erbengemeinschaft.

Ansonsten besteht der Grundsatz der Einstimmigkeit: gegen den Willen eines Miterben, sei der Anteil auch noch so klein, ist eine Erbauseinandersetzung nicht möglich. Sie müsste dann ggf. gerichtlich durchgesetzt werden.